AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

37. Jahrgang | Wesel, 11. Juli 2012 | Nr. 20 | S. 1 - 16

Inhaltsverzeichnis

- **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2012 vom 10.07.2012 2**
- **Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Wesel zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus-Diarrhoe-Virus (BVD-Sanierung) für den Kreis Wesel 5**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Ramma Nagpal 8**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Rüdiger Berrischen 8**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Firma Bretrans Speditions- und Transport GmbH 9**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Antonio Monteiro de Almeida 9**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michael Joachim Semmler 10**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Daniel Oelze 10**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Thomas Bernd Scholler 11**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Nela Tepea 11**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ioan Gaina 12**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Georgios George Tsouleas 12**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hans-Jürgen Rogalla 13**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ioan Gaina 13**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ioan Gaina 14**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Matias Erico Hentschel 14**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Fethib Dönmez 15**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jacek Zbigniew Klawitter 15**
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022797629 16**
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022290161 16**
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022627800 16**
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022285245 16**

Herausgeber: Kreis Wesel ● Der Landrat, Kreishaus, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel ● www.kreis-wesel.de
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren oder Dauerbezug durch den Landrat - Büro des Landrates und des Kreistages - ● amtsblatt@kreis-wesel.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2012 vom 10.07.2012

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), hat der Kreistag des Kreises Wesel am 22.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	446.378.903 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	451.888.716 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	440.489.841 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	441.866.171 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.596.625 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.718.496 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden 2012 in Höhe von 3.560.025 EUR veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird in 2012 auf 1.198.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 5.509.813 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

a) Zur Deckung des durch die sonstigen Einnahmen des Kreises nicht gedeckten Bedarfs wird gem. § 56 Abs. 1 und 2 KrO von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage unter Festsetzung eines Hebesatzes (Umlagesatzes) von 43,75 % der für die Gemeinden im Haushaltsjahr 2012 geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.

b) Zur Finanzierung des ungedeckten Jugendhilfeaufwandes wird gem. § 56 Abs. 5 KrO von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine differenzierte Kreisumlage (Mehrbelastung) von 17,06 % der für diese Gemeinden im Haushaltsjahr 2012 geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.

Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind in Teilbeträgen zu folgenden Terminen fällig: 31.01.2012 = 1/8, 30.03.2012 = 1/4, 29.06.2012 = 1/4, 28.09.2012 = 1/4, 27.12.2012 = 1/8.

§ 7

Eine Verpflichtung gem. § 76 GO NW zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht nicht.

§ 8

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW sind außer- und überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, sofern sie den Betrag von 50.000 EUR übersteigen. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Im Stellenplan 2012 werden 3 Planstellen mit einem kw-Vermerk (künftig wegfallend) versehen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 KrO NW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf am 18.04.2012 angezeigt worden und kann nach Fristablauf eines Monats bekannt gemacht werden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Kreishaus in Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 323, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW/GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 10.07.2012

gez. Dr. Müller

Landrat

Allgemeinverfügung

des Landrates des Kreises Wesel

zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus-Diarrhoe-Virus (BVD-Sanierung)

für den Kreis Wesel

Auf der Grundlage

- des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 23.03.2012 (VI-5- 2280/VI-5-2131-2731)
- und des Ergänzungserlasses vom 26.06.2012 (Aktenzeichen wie vor)

wird gemäß

- § 7 der BVDV-Verordnung vom 04.10.2010 (BGBl. I S. 1320), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 17.12.2010 (BGBl. I S. 2131)
- § 20 Absatz 1 Nr. 2, §§ 16 bis 30 des Tierseuchengesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 09.12.2010 (BGBl. I S. 1934) und
- § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 23.11.2010 (GV.NRW. S. 621)

Folgendes verfügt:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Rinderhalter im Kreis Wesel. Ab sofort gilt:

I. Weitergehende Maßnahmen der BVD-Sanierung

Zusätzlich zu den in der BVDV-Verordnung normierten Untersuchungs- und Bekämpfungsvorschriften zur BVD-Sanierung sind von den betroffenen rinderhaltenden Betrieben/Personen im Gebiet des Kreises Wesel die nachfolgend angeordneten Maßnahmen zu beachten:

1. Verbringungsverbot nach Auftreten eines BVDV-infizierten Tieres (positives oder fragliches Untersuchungsergebnis)

1.1 Beim Auftreten eines BVDV-infizierten Tieres im Bestand dürfen Rinder ab dem Zeitpunkt der Feststellung der BVD-Infektion sowie in den darauffolgenden 4 Wochen nach der Merzung – außer zum Schlachten - nicht aus dem Bestand verbracht werden. Dies gilt auch für 14 Tage alte Kälber, die in reine Mastbestände verbracht werden sollen.

1.2 Niedertragende Rinder, die vom Zeitpunkt des Vorhandenseins eines BVDV-infizierten Tieres (Geburt, Zukauf etc.) bis zu dessen Merzung weniger als 160 Tage tragend waren, dürfen den Bestand bis zur Abkalbung nicht verlassen. Dies gilt nicht für tragende Rinder, die nachweislich vor der Bedeckung unter einem sicheren BVD-Impfschutz gestanden haben (Nachweis durch Eintragung des bestandsbetreuenden Tierarztes in HI-Tier).

2. Epidemiologische Ermittlungen

Der Besitzer eines betroffenen Bestandes hat alle Rinder, die noch nicht auf BVDV untersucht worden sind (N35; U35; ohne BVD-Status) mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode auf BVDV untersuchen zu lassen. Diese Untersuchungspflicht gilt für alle Bestände, in denen sich das betroffene Tier, dessen Muttertier oder dessen Nachkommen befinden.

3. Weitergehende Untersuchungspflichten

3.1 Ohrstanzproben sind wöchentlich, spätestens jedoch nach drei Wochen untersuchen zu lassen.

3.2 In Betrieben, in denen bereits in der Vergangenheit BVDV-infizierte Tiere aufgetreten sind, ist die Untersuchung der Ohrstanzprobe direkt nach der Entnahme zu veranlassen.

4. Bescheinigungen

Rinder, die zu einem Viehmarkt, einer Viehausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art aufgetrieben werden, müssen von einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet werden, die mindestens einen der folgenden Zusätze enthält:

a) „Das Rind stammt aus einem Bestand, in dem sich seit mindestens 30 Tagen vor dem Verbringen kein nicht unverdächtiges Rind im Sinne der BVDV-Verordnung befunden hat."
oder

b) „Das Rind steht zum Zeitpunkt des Verbringens unter einem wirksamen Impfschutz gemäß § 2 der BVDV-Verordnung. Der Nachweis der Impfungen gegen das BVD-Virus ist in der HI-Tier-Datenbank dokumentiert."

Begründung:

Am 01.01.2011 ist die Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 04.10.2010 mit den entsprechenden Untersuchungs- und Bekämpfungsvorschriften in Kraft getreten.

Nordrhein-Westfalen hat bereits am 01.10.2009 ein Leitlinienprogramm eingeführt mit dem Ziel, bereits vor in Kraft treten der BVDV-Verordnung möglichst viele unverdächtige Betriebe im Sinne der Verordnung zu schaffen. Das Leitlinienprogramm wurde mit hohem finanziellem Aufwand für NRW betrieben.

Um die bisher erreichten Erfolge nicht zu gefährden, aber auch um die BVD weiterhin bis zu ihrer Tilgung zu bekämpfen, ist im Sinne einer möglichst raschen Umsetzung der gesetzlichen Bekämpfungsziele zusätzlich zu den bereits in der BVDV-Verordnung getroffenen Maßnahmen ein sofortiges Verbringungsverbot für Kontakttiere von BVDV-infizierten Tieren aus betroffenen Beständen für eine effektive BVD-Bekämpfung unerlässlich. Insbesondere persistent BVDV-infizierte Tiere, also solche Rinder, die als Feten vor Ausbildung eines eigenen Immunsystems mit dem nicht zytopathogenen BVD-Virus infiziert worden sind, können innerhalb kurzer Zeit den gesamten Rinderbestand anstecken (Morbidität bis zu 100%) und bei einer (unkontrollierten) Verbringung aus dem infizierten Bestand die Krankheit entsprechend schnell in andere Bestände verschleppen und so zu einer raschen Ausbreitung der Seuche beitragen. Um den (erneuten) Eintrag in BVD-unverdächtige Bestände zu verhindern, ist es jedoch nötig, nicht nur die persistent BVDV-infizierten Tiere sondern auch deren Kontakttiere an einer Verbreitung des Virus zu hindern. Da eine Verschleppung des Virus in einen anderen Bestand auch mittels Geburt eines virämischen Kalbes durch ein, im zweiten Trächtigkeitsdrittel infiziertes Rind erfolgen kann, haben diese Tiere bis zur Abkalbung im BVDV-infizierten Bestand zu verbleiben.

Die zusätzlichen epidemiologischen Ermittlungen sollen sicherstellen, dass nicht nur im betroffenen Bestand, sondern auch in den Ursprungs- und Folgebeständen mögliche persistente Virusträger gemerzt werden können.

Da durch zu lange gelagerte Ohrstanzproben eine frühzeitige Feststellung einer persistenten Infektion und somit eine Merzung kranker Kälber unterbleibt, müssen Ohrstanzen zukünftig durch den Besitzer spätestens nach drei Wochen bzw. in bekannten BVDV-infizierten Beständen unverzüglich nach der Entnahme zur Untersuchung gebracht werden. Eine länger anhaltende Streuung des Virus durch ein nicht BVDV-unverdächtiges Tier wird somit deutlich früher ausgeschlossen.

Die zusätzlich geforderten Bescheinigungen sollen sicherstellen, dass keine Rinder, die mit einem BVDV-infizierten Tier in Kontakt gekommen sind, zu Ausstellungen gelangen. Durch die amtliche Bescheinigung wird im Vorfeld von solchen Veranstaltungen jeder teilnehmende Betrieb durch die ausstellende Behörde auf das Vorliegen eines Virämikers überprüft. Dies ist insbesondere wichtig, da infizierte Tiere auf Veranstaltungen, an denen viele, für das Virus empfängliche Tiere teilnehmen, als Multiplikatoren wirken und die Infektion dadurch großräumig verbreiten können.

II. Inkraftreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel als bekanntgegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) der zuvor genannten Maßnahmen angeordnet.

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Allgemeinverfügung ist auch im Fall einer Klage zu beachten. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen war anzuordnen, um die bisher erreichten Sanierungserfolge nicht zu gefährden, eine Verschleppung des Virus in andere Bestände zu verhindern und BVD bis zu ihrer Tilgung effektiv bekämpfen zu können. Private wirtschaftliche Belange der einzelnen Rinderhalter müssen daher hinter dem öffentlichen Interesse, einen Seuchenausbruch zu verhindern, zurückstehen.

Wesel, den 10.07.2012
Kreisverwaltung Wesel
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Im Auftrag
gez. Dr. Diekmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Ramma Nagpal**, letzte bekannte Anschrift 47443 Moers, Römerstr. 473, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.06.2012, Aktenzeichen **36-4 HPF WES-RH284**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 27.06.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Rüdiger Berrischen** letzte bekannte Anschrift Pusenhof 13 a, 47445 Moers) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 30.05.2012- Aktenzeichen **01056181152 (SB 4)** erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.06.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kamps

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Firma Bretrans Speditions- und Transport GmbH**, letzte bekannte Anschrift Friedrich-Heinrich-Allee 194 in 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 18.06.2012, Aktenzeichen **36-4 HPF WES-BT782**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.06.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Antonio Monteiro de Almeida**, letzte bekannte Anschrift Antonistr. 8, 46483 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 19.06.2012, Aktenzeichen **36-4 HPF WES-AA31**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.06.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Michael Joachim Semmler**, letzte bekannte Anschrift Baerler Straße 38, 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 19.06.2012, Aktenzeichen **36-4 HPF WES-Q3241**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.06.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Daniel Oelze** letzte bekannte Anschrift Hauptstr. 34, 46499 Hamminkeln) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 20.06.2012- Aktenzeichen **01056167150 (SB 40)** erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.07.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Thomas Bernd Scholler**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Asberger Str. 190, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 31.05.2012, Aktenzeichen **36-4 HPF WES-Q2359**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.07.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Nela Tepea**, letzte bekannte Anschrift 46535 Dinslaken, Hans-Böckler-Str. 254, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 29.06.2012, Aktenzeichen **36-4 HPF WES-QM739**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.07.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Ioan Gaina**, letzte bekannte Anschrift Martinstraße 8 in 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.07.2012, Aktenzeichen **36-4 HPF WES-Q6903**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.07.12
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Georgios George Tsouleas**, letzte bekannte Anschrift Niederstraße 2, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.06.2012, Aktenzeichen **36-4 HPF WES-QE256**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.07.12
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Hans-Jürgen Rogalla**, letzte bekannte Anschrift Reichsbahnstraße 17 in 58089 Hagen, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 25.06.2012, Aktenzeichen **36-4 HPF WES-QQ266**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.07.12
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Ioan Gaina**, letzte bekannte Anschrift Martinstraße 8 in 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 22.06.2012, Aktenzeichen **36-4 HPF WES-IQ57**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.07.12
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Ioan Gaina**, letzte bekannte Anschrift Martinstraße 8 in 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 28.06.2012, Aktenzeichen **36-4 HPF WES-Q8847**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.07.12
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Matias Erico Hentschel,** letzte bekannte Anschrift Germanenstr. 4 B in 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.07.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-II121, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.07.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Fethib Dönmez**, letzte bekannte Anschrift 33609 Bielefeld, Herforder Str. 108, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.07.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-EX369, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.07.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Jacek Zbigniew Klawitter**, letzte bekannte Anschrift Karl-Straube Straße 46 in 46483 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 19.06.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QE933, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 10.07.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Leineweber

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022797629** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 25.09.2012 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 25.06.2012
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022290161** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 25.03.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 25.06.2012
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022627800** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 22.03.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 22.06.2012
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022285245** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 27.03.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 27.06.2012
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand